



**Stadt
Luzern**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.6.1.1.2

Ausgabe vom 1. August 2009

Verordnung zur Organisation der Informatik (Informatik- verordnung)

vom 23. April 2008

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 und Art. 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung der
Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation der Informatik in der Stadtverwaltung Luzern.

Art. 2 Begriffe

¹ Der Begriff Informatik im Sinne der Verordnung umfasst alle Bereiche der Anwendung und des Betriebes von Systemen zur maschinellen oder maschinell unterstützten Verarbeitung und zum Austausch von Informationen. Dazu gehören alle Hilfsprozesse für den Unterhalt, die Benutzerunterstützung sowie für Aus- und Rückbauten der dazugehörenden Software- und Hardwaresysteme.

² Nicht unter den Begriff Informatik im Sinne der Verordnung fallen in der Regel:

a. Systeme im Bereich der:

- Anlagen für die Haustechnik;
- Anlagen für die Steuerung von technischen Prozessen, insbesondere das Verkehrsleitsystem;

b. Spezialexysteme der stadtnahen Organisationen, soweit sie keinen direkten Bezug zu zentralen Systemen der Stadt haben.

³ Informatik- und Kommunikationstechnologie (IKT) umfasst Geräte, Einrichtungen oder Dienste, die zur elektronischen Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung oder Vernichtung von Informationen dienen.

Art. 3 Gültigkeit

Die in der Verordnung enthaltenen Grundsätze und Regelungen gelten für alle Dienstabteilungen.

II. Grundsätze

Art. 4 *Kundenorientierung*

Mit Informatik werden die Verwaltungstätigkeit der Stadt Luzern und die damit zusammenhängenden Geschäftsprozesse unterstützt. Dazu müssen die Informatikhilfsmittel und die damit unterstützten Prozesse den Bedürfnissen der internen und externen Kundschaft angepasst werden, sodass für diese ein Mehrwert entsteht.

Art. 5 *Innovation*

Die Informatiksysteme entwickeln sich kontinuierlich weiter und eröffnen so neue Möglichkeiten zur effizienteren Gestaltung der Dienstleistungsprozesse. Die Fachabteilungen wie auch PIT beobachten die Entwicklung der Informatik in ihrem Fachgebiet. Sie kombinieren ihre gesammelten Erkenntnisse und erarbeiten gemeinsam Konzepte zur Weiterentwicklung der Informatikunterstützung der Organisationseinheiten.

Art. 6 *Wirtschaftlichkeit*

Informatiksysteme müssen so gestaltet und eingesetzt werden, dass die Verwaltung ihre Leistungen effizient und wirtschaftlich, reibungslos und rechtzeitig sowie in angemessener Qualität erbringen kann. In der gleichen Art sind die Lehr- und Lerntätigkeit in den städtischen Schulen zu unterstützen.

Art. 7 *Informatikleistungen*

¹Erbringerin von Informatikleistungen ist zentral die Dienstabteilung Prozesse und Informatik (PIT).

²Für die Dienstabteilungen besteht ein standardisiertes Leistungsangebot mit einheitlicher Qualität. Es gilt folgende Angebots- und Abnahmepflicht:

- a. Angebotspflicht: PIT ist verpflichtet, Leistungen für die Durchführung von Informatikprojekten und den Betrieb von Informatiksystemen der Stadt anzubieten;
- b. Abnahmepflicht: Die Dienstabteilungen sind verpflichtet, die Informatikleistungen von PIT zu beziehen. Es besteht keine Wahlfreiheit bezüglich des Leistungserbringers von Informatikdienstleistungen. Dies gilt auch für Dienstabteilungen mit Globalbudget.

³Über Ausnahmen zu Abs. 1 und 2 entscheidet die ständige Informatikkommission (SIK).

Art. 8 *Preise*

Folgende Grundsätze gelten bei der Preisfestlegung für Informatikleistungen der PIT:

- a. Die Preise gelten einheitlich für alle Dienstabteilungen.
- b. Die Kalkulation muss die Leistungserbringung auf Basis der Vollkosten berücksichtigen.
- c. Die Leistungen werden insgesamt zu Selbstkosten verrechnet. Die SIK kann ausnahmsweise Leistungen zur Steuerung der Nachfrage verteuern oder verbilligen.

Art. 9 *Konzentration des Fachwissens*

¹Die Sicherung und die Verbreitung des applikatorischen Fachwissens erfolgt dienstabteilungsübergreifend durch die federführende Dienstabteilung.

²Das technische Fachwissen für den Systembetrieb und die Applikationsbetreuung der Informatikbasissysteme (z. B. MS-Office) wird durch PIT gesichert.

Art. 10 *Zentralisierung*

Im Interesse eines effizienten Betriebes, eines reduzierten Infrastrukturaufwandes und erhöhter Sicherheit werden die technischen Basissysteme (z. B. Serverfarm, Netzwerkmanagement) so weit als möglich zentral installiert und betrieben. PIT koordiniert die Gestaltung und den Betrieb der Infrastruktur. Über Ausnahmen entscheidet die SIK.

Art. 11 *Projekte*

Alle Informatikprojekte werden durch PIT koordiniert und gemäss dem Handbuch „Informatik-Projektmanagement“ abgewickelt.

Art. 12 *Sicherheit*

Alle Beteiligten erbringen aktiv ihren Beitrag zur Gewährleistung der Informatiksicherheit gemäss der vom Stadtrat genehmigten Sicherheitspolitik und der geltenden Weisung des Stadtrates für die Nutzung von Informatik- und Kommunikationsmitteln. Unklare Zuständigkeiten und Vorgehensweisen müssen umgehend geklärt werden. Gefährdungen für die Informatiksicherheit und Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen sind unverzüglich durch die verantwortlichen Vorgesetzten einzugrenzen und zu bekämpfen.

Art. 13 *Zusammenarbeit*

PIT arbeitet mit anderen Gemeinwesen zwecks Leistungs- und Kostenoptimierung zusammen. Sie kann für diese oder mit diesen Leistungen erbringen unter der Voraussetzung der Kostendeckung und einer angemessenen Risikodeckung (analog Art. 31 Finanzhaushaltreglement).

III. Organisation

1. Stadtrat

Art. 14 *Zuweisung der Führungsaufgabe*

¹ Die strategische Führung und Organisation der Informatik obliegt dem Stadtrat.

² Der Stadtrat genehmigt die Informatikstrategie und die Informatiksicherheitspolitik.

³ Das Controlling der Umsetzung delegiert der Stadtrat an die SIK.

⁴ Der Stadtrat bestimmt die Vertretungen der Direktionen in der ständigen Informatikkommission.

2. Ständige Informatikkommission (SIK)

Art. 15 *Organisation*

¹ Die SIK setzt sich wie folgt zusammen:

- Finanzdirektorin oder Finanzdirektor (Vorsitz);
- Leitung Finanzverwaltung, Personalamt sowie Prozesse und Informatik;
- Vier Vertretungen der Direktionen (BD, BID, SID, SOD). Diese werden für jeweils vier Jahre gewählt.
- Informatik-Sicherheitsbeauftragte oder Informatik-Sicherheitsbeauftragter (IT-SIBE), beratend;

² Zur Bearbeitung der Fachthemen kann die SIK Subkommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

³ Die Arbeit in der Kommission ist in einer Richtlinie geregelt.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Die SIK hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

In eigener Zuständigkeit

- a. Controlling der Umsetzung der genehmigten Informatikstrategie und -organisation und des Informatiksicherheitsstandards;
- b. Erarbeitung und Pflege der Informatiksicherheitsregelungen;
- c. Festlegung der Informatikdienstleister und der Leistungsstandards (gem. Art. 6);
- d. Bestimmung der internen Applikations-Kompetenzzentren (AKZ);
- e. Festlegung der verbindlichen Informatikstandards und -Normen;
- f. Genehmigung des Projektportfolios und der Umsetzungsplanung;
- g. Freigabe der Projekte;
- h. Schlichtung von Meinungsdivergenzen zwischen Leistungsbezugern und -erbringern;
- i. Organisation des Informatikcontrollings und Genehmigung des Controllingreports; Auftragsvergabe des Controllings an interne und externe Stellen; Beizug einer externen Beratung zur fachlichen Unterstützung (Strategie / Organisation / Sicherheit);
- j. Festlegung der Produkt- und Dienstleistungspreise von PIT;
- k. Genehmigung von Informatik-Dienstleistungsverträgen mit Dritten mit strategischer Bedeutung und erheblichen finanziellen Konsequenzen und Risiken;

Zuhanden des Stadtrates

- l. Erarbeitung und Pflege der Informatikstrategie, -organisation und -sicherheitspolitik;
- m. Erarbeitung von Wahlvorschlägen der Direktionsvertretungen der SIK in Absprache mit den Direktionen.

3. Verwaltung

Art. 17 Prozesse und Informatik (PIT)

Die Dienstabteilung Prozesse und Informatik (PIT) hat im Bereich der Informatik insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der SIK (sowie der Subkommissionen und Arbeitsgruppen) in deren Auftrag oder gemäss eigener Planung;
- b. Umsetzung der Informatikstrategie gemäss der entsprechenden Planung;
- c. Führung der operativen Informatikorganisation und -sicherheit im Auftrag der SIK;
- d. Betrieb des zentralen Rechenzentrums und der zentralen Informatik- und Kommunikationssysteme (Daten, Sprache, Bild);
- e. Supportleistungen für die Büromatiksysteme (inkl. Telefonie) und Durchführung von Schulungen für die Basissysteme (administrative Systeme);
- f. Beschaffung von IKT-Mitteln und dazugehörigen Dienstleistungen;
- g. Bewirtschaftung des Informatik-Vertragswesens (Projekte, Lizenzen, Wartung/Support) und Software-Lizenzierung;
- h. Beobachtung der Entwicklung der Informatik, Umsetzung der Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen in Innovationsprojekten;
- i. Entwicklung und Pflege der zentralen oder direktionsübergreifenden System-, Applikations- und Datenarchitektur;
- j. Stellungnahme zu Mitberichten und Fachfragen;
- k. Beratung der Dienstabteilungen im Bereich der Realisierung und Anwendung von IKT-Systemen;
- l. Erarbeitung des Informatikbudgets und Kontrolle der städtischen Informatikkosten;
- m. Bewirtschaftung des Informatikprojektportfolios und Kontrolle der entsprechenden Investitionskredite, Erarbeitung des Reportings über die Verwendung der Mittel und den Projektfortschritt;

- n. Absprache des Budgetrahmens und der Finanzierung der Informatikanschaffungen und -projekte mit der Finanzverwaltung;
- o. Entwicklung und Schulung der Informatik-Projektmanagementmethodik;
- p. Unterstützung der SIK bei der Weiterentwicklung der städtischen Informatik (z. B. Strategie, Organisation, Sicherheit und Standards, Erstellung eines Informatik-Benchmarks);
- q. Abwicklung der Informatik- und Organisationsprojekte;
- r. Sicherstellung der Daten- und Informatiksicherheit (im Speziellen: System und Datenverfügbarkeit) und Treffen der notwendigen Massnahmen im Bereich der präventiven und operativen Sicherheit;
- s. Erbringung von ergänzenden Dienstleistungen im Bereich der zentralen Informationsverarbeitung (z. B. Scannen, Kopieren, Drucken, Verpacken);
- t. Vertretung der Stadt in der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) gegenüber Bundes- und kantonalen Stellen sowie gegenüber der ERFA-Städte-Informatik;
- u. Vereinbarung von individuellen Dienstleistungsverträgen mit internen Organisationseinheiten und Dritten im eigenen Kompetenzbereich.

Art. 18 Dienstabteilungen

Die Dienstabteilungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Sicherstellung des qualitativ und quantitativ richtigen Einsatzes der Informatikinfrastruktur und der damit verbundenen Zielsetzung unter Einhaltung der gültigen Strategien, Richtlinien, Normen und Standards;
- b. Sicherstellung der korrekten Nutzung der Applikationen, Kontrolle der Applikationsanwendung, Mitarbeit bei Systemumstellungen und Administration der Informatikfachanwendungen (z. B. Benutzerverwaltung);

- c. Definition der Anforderungen an die einzusetzenden Informatikhilfsmittel (Funktionalität, Qualität, Quantität);
- d. Beobachtung der Entwicklung der Informatik im Fachbereich, Umsetzung der Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit PIT in Innovationsprojekten;
- e. Mitarbeit bei der Erarbeitung der strategischen Informatikplanung (SIPla);
- f. Unterstützung der oder des Informatik-Sicherheitsbeauftragten bei der Bearbeitung von IT-Sicherheitsvorkommnissen;
- g. Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel zur Deckung der Informatikbetriebs- und Projektkosten und -aufwände;
- h. Durchführung der erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Informatiksicherheit (im Speziellen: Vertraulichkeit, Integrität);
- i. Bestimmung der zur Datenbearbeitung befugten Personen und deren Zugriffsrechte;
- j. Organisation und Sicherstellung der Informatikbetreuung (ITB) innerhalb der Dienstabteilung;
- k. Führung der dezentralen Kompetenzzentren für Fachapplikationen;
- l. Festlegung der Ziele und der Ergebnisse der Informatik- und Organisationsprojekte und Sicherstellung der Zielerreichung innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen;
- m. Vertretung der Anträge der Dienstabteilung in der SIK.

Art. 19 Applikations-Kompetenzzentren (AKZ)

¹Die Organisation und der Betrieb der von der SIK bestimmten Applikations-Kompetenzzentren erfolgt in Absprache mit den involvierten Dienstabteilungen.

²Die AKZ haben folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der Anwendungsrichtlinien für die betreute(n) Fachapplikation(en);
- b. Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender;

- c. Administration und Pflege der Applikations- und Anwenderdaten;
- d. Pflege der Anwendungsdokumentation und Durchführung von Anwenderschulungen;
- e. Unterstützung der Dienstabteilungen bei der Sicherstellung der Datenqualität und Informatiksicherheit;
- f. Schnittstelle zu PIT bei Betriebs- und Unterhaltstätigkeiten.

³Die Bildung eines AKZ erfolgt nur, wenn dies zu einer qualitativen Verbesserung der Applikationsnutzung und zu einer Reduktion des Betriebsaufwandes (Kosten, Personal) führt.

Art. 20 *Informatik-Sicherheitsbeauftragte bzw. Informatik-Sicherheitsbeauftragter*

¹Die Dienstabteilung Prozesse und Informatik (PIT) stellt eine Informatik-Sicherheitsbeauftragte oder einen Informatik-Sicherheitsbeauftragten (IT-SIBE). Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt bei der Koordination der Umsetzung des Leitbildes für Informatiksicherheit.

²Sie oder er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Führung der Informatik-Sicherheitsorganisation;
- b. Unterstützung der Dienstabteilungen bei der Umsetzung der Richtlinien/Massnahmen im Bereich der Anwendung, des Betriebes und in den Projekten;
- c. Bearbeitung von erkannten und gemeldeten Sicherheitsvorkommnissen;
- d. Organisation von Aktionen zur sicherheitstechnischen Ausbildung und zur Erhaltung des Sicherheitsbewusstseins;
- e. Organisation der periodischen Sicherheitsüberprüfung und der Umsetzung der Korrekturmassnahmen sowie Kontrolle der Ergebnisse;
- f. Ansprechstelle für interne und externe Stellen für Fragen der IT-Sicherheit (z. B. kantonale und Bundesstellen);
- g. Periodische Berichterstattung an die SIK zuhanden des Stadtrates.

Art. 21 *Finanzinspektorat (FI)*

Das Finanzinspektorat hat folgende Aufgaben und Befugnisse (gemäss Art. 16 Finanzhaushaltreglement):

- a. Organisation der Durchführung von Informatikrevisionen von Fachapplikationen;
- b. Kontrolle der Umsetzung der Informatiksicherheitsvorgaben;
- c. Durchführung des Informatikcontrollings.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung zur Organisation der Informatik (Informatikverordnung) vom 22. März 2006 wird aufgehoben.

Art. 23 *In-Kraft-Treten*

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. April 2008

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber